

# BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN SCHLACHT- UND VIEHHOF DER STADT AUGSBURG

vom 09.12.1999 (ABl. vom 17.12.1999, S. 282)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
26.11.2001	07.12.2001, S. 303	§§ 2, 4, 5	01.01.2002
28.03.2003	11.04.2003, S. 78	§§ 5, 13	01.04.2003

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und dem § 1 der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 (EBV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.1993 (GVBl. S. 607) und § 29 der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), folgende

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schlacht- und Viehhof der Stadt Augsburg

### § 1

#### Gegenstand, Name, Aufgabe

- (1) Der Schlacht- und Viehhof wird gemäß Art. 86 Nr. 1 GO in Verbindung mit § 3 EBV entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt die Bezeichnung "Schlacht- und Viehhof der Stadt Augsburg".
- (3) Aufgabe des Betriebes ist der Unterhalt und Betrieb einer Anlage zur Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Fleisch. Der Betrieb kann unter Beachtung seiner verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäften betreiben.

### § 2

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 5.100.000 Euro.

### § 3

#### Organe

Zuständige Organe für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Augsburg sind:

1. Stadtrat (§ 4)
2. Werkausschuss (§ 5)
3. Oberbürgermeister (§ 6)
4. Werkleitung (§ 7)

### § 4

#### Stadtrat

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:
  1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
  2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
  3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters;
  4. Feststellung und, nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 EBV, Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan und Stellenübersicht);
  5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
  7. Rückzahlung von Eigenkapital;
  8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
  9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
  10. Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro überschreitet;
  11. wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Schlacht- und Viehhofes insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
  12. die Änderung der Rechtsform des Schlacht- und Viehhofes;
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 5 Werkausschuss**

- (1) Für den Betrieb ist gemäß Art. 88 Abs. 2 GO ein Werkausschuss zu bilden. Der Allgemeine Ausschuss nimmt für den Schlacht- und Viehhof die Aufgaben des Werkausschusses wahr.
- (2) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinn der Art. 32 und 55 GO über alle Angelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes, für die nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über
  1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
  2. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen; § 4 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
  3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 50.000 Euro; § 4 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
  4. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln und der Leistungspreise für Lieferungen und Leistungen. Geringfügige Preisanpassungen von bis zu 10 % werden der Werkleitung übertragen;
  5. den Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt;
  6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
  7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet;
  8. Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt;
  9. Die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 50.000 Euro im Einzelfall beträgt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien.

- (4) Die Werkleitung bedarf der Zustimmung des Werkausschusses neben den sonst im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:  
Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Angehörigen (vgl. § 15 der Abgabenordnung) der Werkleitung und Lebenspartnern der Werkleitung.

## **§ 6 Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.

- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Werkleiter. Für ihn wird ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt. Der Werkleiter führt nach Art. 88 Abs. 3 GO Dienstaufsicht über alle Angehörigen des Betriebes.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Schlacht- und Viehhofes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet gemäß Art. 95 Abs. 1 GO in den Angelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Der Werkleiter trägt dort vor und stellt die Anträge.
- (4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Augsburg in allen Angelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes.
- (5) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Schlacht- und Viehhofes übertragen.

## **§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und den Finanzreferenten halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle Auskünfte über Angelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes zu erteilen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferenten die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferenten ist vom Werkleiter den Vorlagen für den Werkausschuss beizugeben. Auf Anforderung sind dem Finanzreferenten alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung**

- (1) Der Schlacht- und Viehhof führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Augsburg ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt für den Schlacht- und Viehhof die in Art. 106 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Stadtrat beschließt über folgende Personalangelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes:
  - a) Allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter,
  - b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhereinreihung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten und Angestellten der Besoldungsgruppe A 15 bzw. I a BAT und höher.
- (2) Der Organisations- und Personalausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Personalangelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Organisations- und Personalausschuss beschließt über folgende Personalangelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes:
  - a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhereinreihung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten und Angestellten der Besoldungsgruppe A 1 mit A 14 bzw. der Vergütungsgruppe VI b mit I b BAT sowie die Versetzung von Beamten und Angestellten der Besoldungsgruppe A 8 mit A 14 bzw. der Vergütungsgruppe VI b mit I b auf eine höherbewertete Stelle,

- b) Änderungen im Stellenplan für Beamte und Angestellte der Besoldungsgruppe A 8 und höher bzw. VI b BAT und höher,
  - c) wichtige Angelegenheiten der Personalfürsorge.
- (4) Im Übrigen obliegt die Entscheidung in Personalsachen dem Werkleiter. Er vollzieht auch die von den vorgenannten Organen getroffenen Entscheidungen.
- (5) Die Werkleitung hat zu allen Personalangelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes das Vorschlagsrecht.

**§ 11**  
**Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Für den verwaltungsmäßigen Vollzug der personalwirtschaftlichen Entscheidungen, für Angelegenheiten der Liegenschaften und für finanzwirtschaftliche Vorgänge nimmt der Schlacht- und Viehhof weiterhin die Fachdienststellen der Stadt Augsburg in Anspruch.

**§ 12**  
**Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Schlacht- und Viehhof Augsburg".
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "Im Auftrag".

**§ 13**  
**Kassenwesen**

- (1) Für den Schlacht- und Viehhof ist eine gesonderte Kasse nach § 10 EBV innerhalb der Stadtkasse einzurichten. Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung.
- (2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkasse.

**§ 14**  
**Personalvertretung**

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhende Zuständigkeit der Personalvertretung bleibt unberührt.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.12.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 22.12.1995, außer Kraft.

---

\* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 09.12.1999 (ABl. vom 17.12.1999, S. 282)